

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 17. 10. 2007

Nummer 42

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Bek. 3. 9. 2007, Anerkennung der Christa Garnholz-Stiftung „Diedrichs Ruh“	1170
Bek. 3. 9. 2007, Anerkennung der Bellis-Stiftung	1170
RdErl. 21. 9. 2007, Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen; Zentrale Polizeidirektion — Polizeiamt für Technik und Beschaffung Niedersachsen —	1170
21021	
RdErl. 21. 9. 2007, Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen; Zentrale Polizeidirektion — Wasserschutzpolizeiamt Niedersachsen —	1172
21021	
RdErl. 26. 9. 2007, Dienstrechtliche Befugnisse	1177
20400	
Bek. 4. 10. 2007, Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung Kehmstedt, Goslar	1177
Bek. 4. 10. 2007, Anerkennung der Stiftung der Raiffeisenbank Moormerland	1177
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Erl. 27. 9. 2007, Bewertung von Förderanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft ...	1178
77000	
Bek. 5. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Stade-Bützfleth	1178
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Umweltministerium	
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
VO 1. 10. 2007, Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Lüdershausen des Wasserbeschaffungsverbandes Elbmarsch im Landkreis Lüneburg	1180
Landeswahlleiter	
Bek. 2. 10. 2007, Bundestagswahl 2005; Vernichtung von Wahlunterlagen	1186
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 1. 10. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Blockheizkraftwerk Tülau)	1186
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
Bek. 14. 9. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Feuerungsanlage Richter & Sohn, Thedinghausen)	1186
Bek. 17. 9. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Metall-Recycling-Handel Oleg Chernyh, Celle)	1186
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 25. 9. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Tank & Rast GmbH, Bonn)	1186
Bek. 1. 10. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Öffentliche Bekanntmachung (Sande Stahlguss GmbH, Sande) ...	1187
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	1187

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**Anerkennung der
Christa Garnholz-Stiftung „Diedrichs Ruh“****Bek. d. MI v. 3. 9. 2007**
— RV OL 2.03-11741-15 (096) —

Mit Schreiben vom 21. 8. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 14. 2. 2007 und der Stiftungssatzung vom 19. 3. 2007 die Christa Garnholz-Stiftung „Diedrichs Ruh“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, älteren Menschen zu helfen, dass sie möglichst lange selbständig wohnen können. Das kann vor allem durch die Schaffung von Seniorenwohnungen, wirtschaftliche Unterstützung bei der Erhaltung altersgerechten Wohnraumes und durch sonstige Hilfen, die dem vorgenannten Ziel dienen, erfolgen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bezirksverband Oldenburg
Blumenstraße 1
26121 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 42/2007 S. 1170

Anerkennung der Bellis-Stiftung**Bek. d. MI v. 3. 9. 2007**
— RV OL 2.03-11741-15 (097) —

Mit Schreiben vom 22. 8. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 28. 2. 2007 und der Stiftungssatzung vom 19. 6. 2007 die Bellis-Stiftung mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Gewährung von Hilfen für missbrauchte, misshandelte und vernachlässigte Kinder, z. B. durch Therapien, Erholungsaufenthalte und die Förderung schulischer Bildung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bezirksverband Oldenburg
Blumenstraße 1
26121 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 42/2007 S. 1170

**Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen;
Zentrale Polizeidirektion — Polizeiamt für Technik
und Beschaffung Niedersachsen —****RdErl. d. MI v. 21. 9. 2007 — P 21.20-01512/71-34 —**

— VORIS 21021 —

Bezug: a) RdErl. v. 12. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 434)
— VORIS 21021 —
b) RdErl. v. 12. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 703), zuletzt geändert durch RdErl. v. 21. 9. 2007 (Nds. MBl. S. 1107)
— VORIS 21021 —

Die Verlagerung der bisher im Polizeiamt für Technik und Beschaffung Niedersachsen (PATB NI) angesiedelten Aufgabe „Zentrale Beschaffung“ in das Logistikzentrum Niedersachsen (LZN) macht eine Organisationsanpassung im PATB NI erforderlich. Der Bezugserlass zu a wird daher wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Aufgaben

Das PATB NI ist Zentralstelle für technische Aufgaben der Polizei des Landes Niedersachsen und insbesondere zuständig für

— die Entwicklung, Erprobung, Rahmenplanung, zentrale Instandsetzung und Erfassung der Führungs- und Einsatzmittel (FEM), soweit nicht andere Stellen zuständig sind,

— die IT-Entwicklung/-pflege und Weiterentwicklung einschließlich der IT-Netzplanung sowie den zentralen IT-Betrieb,
— das Fuhrparkmanagement und das Fahrerlaubnis-/Kfz-Sachverständigen-/Prüfungswesen.

Im Rahmen seiner Aufgaben ist das PATB NI für die zentrale Planung sowie die fachtechnische Vorbereitung und Begleitung der zentralen Beschaffungen einschließlich ggf. erforderlicher technischer Abnahmen verantwortlich.

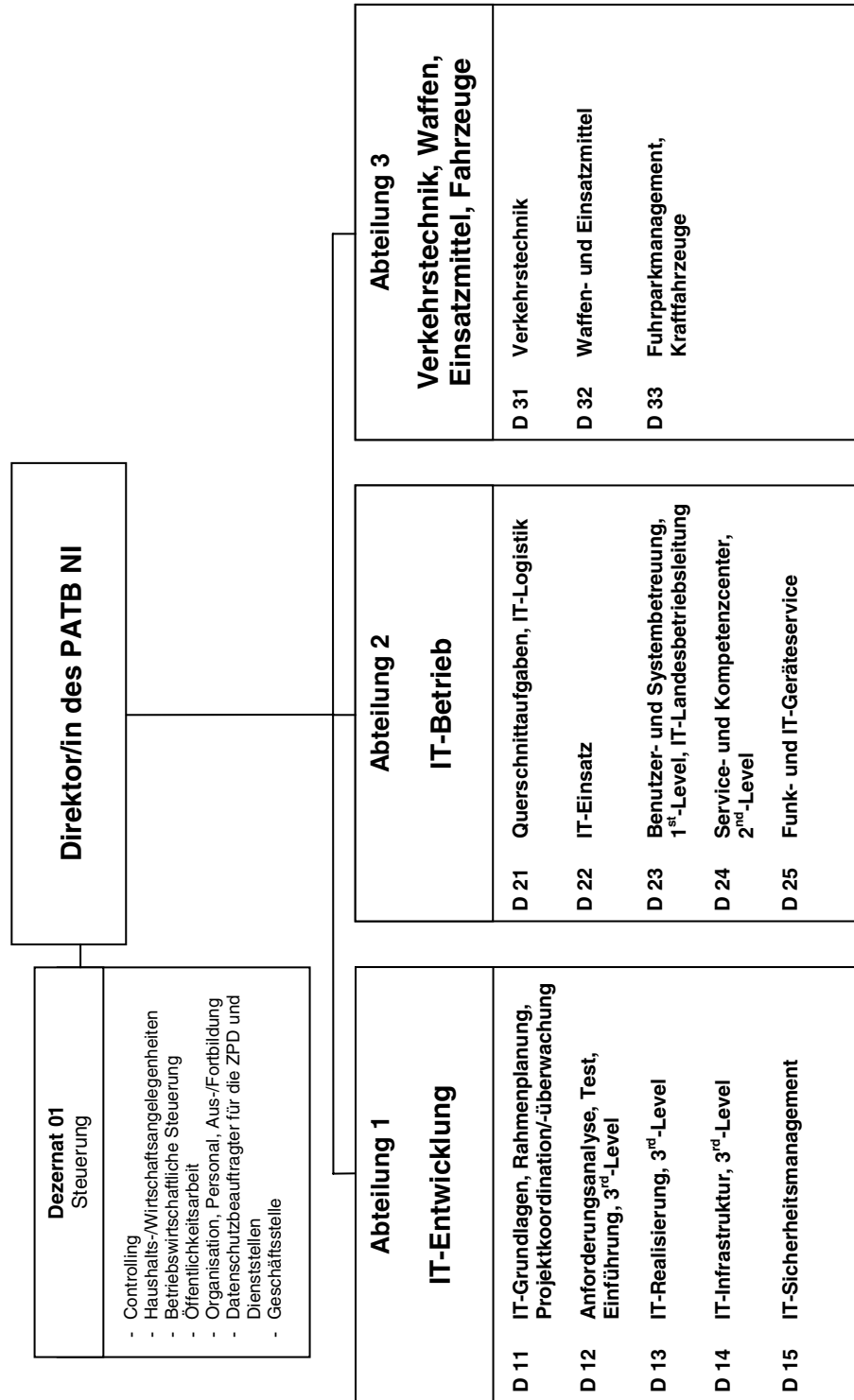
Das PATB NI unterstützt die Polizeibehörden und -einrichtungen im Rahmen geltender Erlasse und auf deren Ersuchen.“

2. In Nummer 4 Abs. 1 wird der letzte Spiegelstrich gestrichen.
3. Die Anlage erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

An die
Polizeibehörden und -einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 42/2007 S. 1170

Polizeiamt für Technik und Beschaffung Niedersachsen (PATB NI)



**Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen;
Zentrale Polizeidirektion
— Wasserschutzpolizeiamt Niedersachsen —**

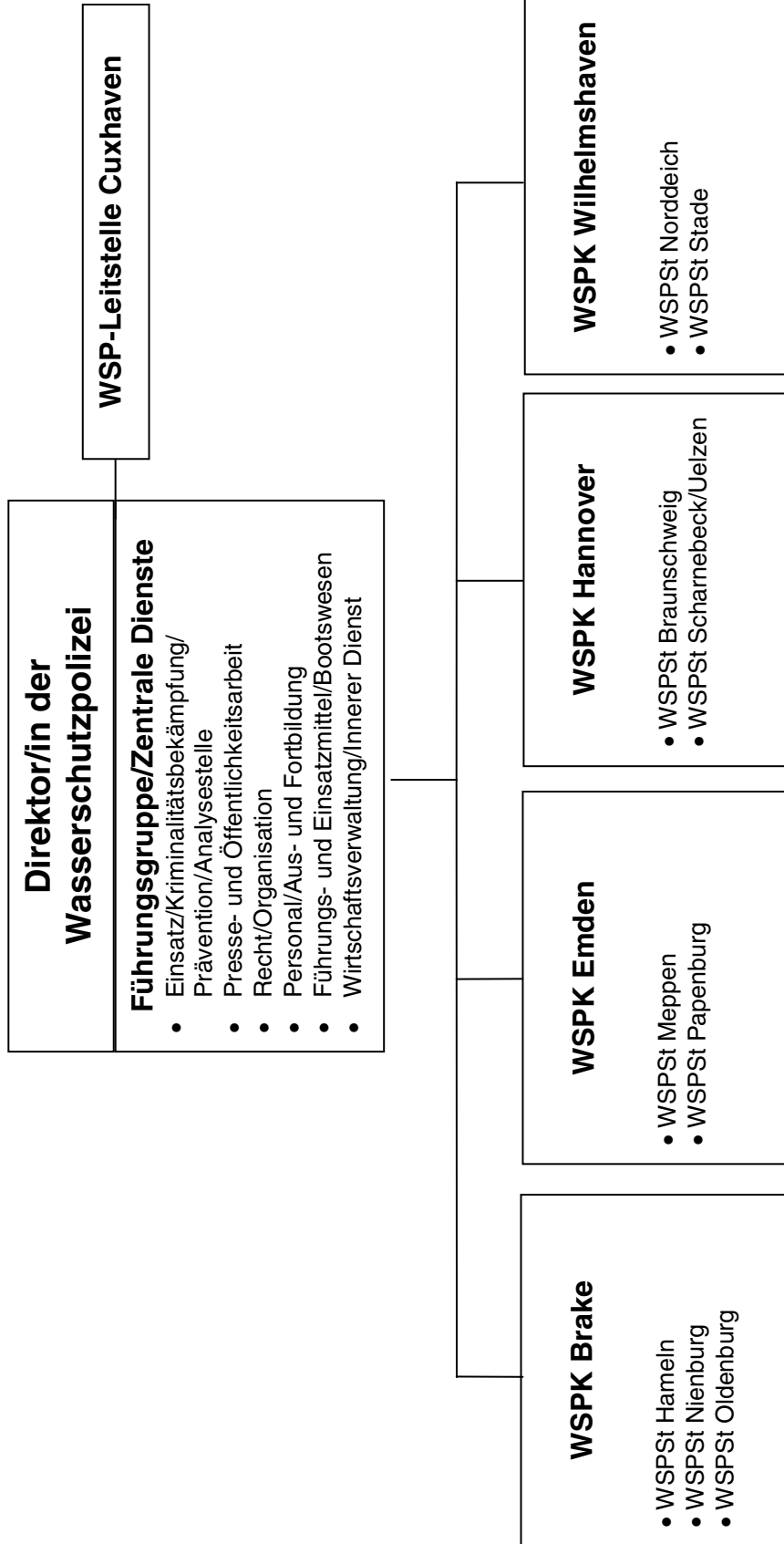
RdErl. d. MI v. 21. 9. 2007 — P 21.20-01512/71-36 —

— VORIS 21021 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 31. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 538, 792)
— VORIS 21021 —
b) RdErl. v. 12. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 703), zuletzt geändert durch RdErl. v. 21. 9. 2007 (Nds. MBl. S. 1107)
— VORIS 21021 —
c) RdErl. v. 25. 11. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 24)
— VORIS 21021 —
1. Aufgrund einer Organisationsanpassung der Wasserschutzpolizei und der organisatorischen Zuordnung der gemeinsamen WSP-Leitstelle beim Wasserschutzpolizeiamt wird der Bezugs-erlass zu a wie folgt geändert:
- 1.1 Der Nummer 1 wird der folgende Satz angefügt:
„Die gemäß des in Anlage 3 Nummer 7 genannten Abkommens der Küstenländer eingerichtete Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien (WSP-Leitstelle) ist beim WSPAN angebunden.“
- 1.2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Worte „im Zusammenhang mit der Schifffahrt, den Gewässern, dem Natur- und Umweltschutz“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Maßnahmen“ gestrichen.
- 1.3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:
„4.1 Innere Struktur
Das WSPAN gliedert sich gemäß Anlage 1 wie folgt:
— Leitung mit Führungsgruppe/Zentrale Dienste und angebundener WSP-Leitstelle,
— Dienststellen mit Organisationseinheiten.“
- b) Nummer 4.2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie umfassen:
— die zugewiesenen Wasserflächen,
— die Häfen, Anleger, Lade- und Löschstellen,
— die Wasserbauten, Schleusen, Kai- und Uferanlagen.“
- c) Der Nummer 4.2.3 Satz 1 wird der folgende 4. Spiegelstrich angefügt:
„— WSPSt“.
- 1.4 Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus der **Anlage** ersichtlichen Fassungen.
- 1.5 Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf dem Mittellandkanal und auf der Weser vom 21. 12. 2004/19. 1. 2005 (Nds. MBl. 2005 S. 558, 631)“.
- b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. Abkommen der Küstenländer über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien (WSP-Leitstelle) vom 12. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 403)“.
- c) Es wird die folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Verwaltungsvereinbarung für ein Maritimes Sicherheitszentrum (MSZ) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines Maritimen Sicherheitszentrums vom 6. 9. 2005 (n. v.)“.
2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2007 in Kraft.
- An die
Polizeibehörden und -einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 42/2007 S. 1172

Wasserschutzpolizeiamt Niedersachsen



Dienstbezirke des Wasserschutzpolizeiamtes Niedersachsen

Dienststellen mit Organisationseinheiten	Dienstbezirke der WSPK
WSPK Brake WSPSt Hameln WSPSt Nienburg WSPSt Oldenburg	<ul style="list-style-type: none"> — Weser von Hann. Münden (km 0,00) bis Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (km 171,86) und von Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 240,75) bis Eisenbahnbrücke Dreye ausschließlich (km 357,21), einschließlich der mit der Weser in direkter Verbindung stehenden Kies- und Baggerseen, — Unterweser von der Landesgrenze Bremen/Niedersachsen beim Elsflether Sand (km 29,26) bis zur Verbindungslinie zwischen „Südliche Baugrenze des Fähranlegers Blexen“ und „Südliche Baugrenze Neues Lunesiell“ (bei der Landesgrenze Bremen/Niedersachsen, km 63,30), ausschließlich „Blexen-Reede“ und „Kleinschiffahrt-Reede“, einschließlich Rechter Nebenarm, Schweiburg, Abbehauser Sieltief und Lunesiell, sowie der schiffbaren Nebenarme und Siele, jeweils von der Weser bis zum Deichdurchlass, — Fulda von Staustufe Wahnhausen (km 93,5) bis zur Weser, — Werra von km 76,62 bis km 77,94 und von km 78,10 bis km 78,54 rechtes Ufer sowie von km 78,54 bis zur Weser, — Aller von Celle bis zur Weser, — Hamme von der Schleuse Ritterhude (einschließlich) bis Vihspecken (Zusammenfluss der Kolbeck und des Giehler Baches bei km 3,18) mit dem Hafenkil Kanal Osterholz-Scharmbeck, — Küstenkanal von Oldenburg bis zur Straßenbrücke Kampe (km 28,79), — Neue Hunte vom Kraftwerk in Oldenburg bis zum Küstenkanal, — Osternburger Kanal von der BAB-Brücke in Oldenburg bis zum Küstenkanal, — Untere Hunte von Oldenburg bis zur Weser, — Westergate und Rekumer Loch (Blömer) bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Bremen, — Ochtum vom „Ochtumer Sperrwerk“ (einschließlich) bis zur Straßenbrücke L 877 (einschließlich) und „Alte Ochtum“ beim Ochtumer Sand, — Zwischenahner Meer, — Dümmer.
WSPK Emden WSPSt Meppen	<ul style="list-style-type: none"> — Küsten- und Wattenmeer von den niederländischen Hoheitsgewässern bis zu den Verbindungslinien zwischen dem Westdeich des Naturschutzgebietes

<p>WSPSt Papenburg</p>	<p>Leyhörn (ausschließlich) und der Westseite der Kachelotplate sowie darüber hinaus die Osterems und im weiteren Verlauf des Meridians 6°48' Ost bis zur 12-sm-Zone,</p> <p>— Ems von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen bis zur Mündung mit Hubertgat und Riffgat einschließlich der Inselhäfen von Borkum,</p> <p>— Dortmund-Ems-Kanal von Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 121,87) bis zur Schleuse Herbrum (km 212,68),</p> <p>— Ems-Seiten-Kanal von Oldersum bis Emden,</p> <p>— Ems-Jade-Kanal von Emden bis zur Schleuse Upschört (einschließlich),</p> <p>— Verbindungskanal vom Ems-Seitenkanal bis zum Ems-Jade-Kanal,</p> <p>— Gewässer des I. Entwässerungsverbandes Emden, Gewässer des Entwässerungsverbandes Oldersum/Ostfriesland in der Stadt Emden sowie die schiffbaren Gewässer der Stadt Emden,</p> <p>— Fehntjer Tief einschließlich Hafen Timmel,</p> <p>— Nordgeorgsfehn-Kanal von Wiesmoor bis zum Ems-Jade-Kanal,</p> <p>— Leda,</p> <p>— Jümme,</p> <p>— Sagter Ems von der Leda bis zum Elisabethfehnkanal,</p> <p>— Elisabethfehnkanal von der Sagter Ems bis zum Küstenkanal,</p> <p>— Papenburger Siel- und Hauptkanal,</p> <p>— Ems-Vechte-Kanal von der Ems bis Nordhorn,</p> <p>— Haren-Rütenbrock-Kanal von der Ems bis zur Staatsgrenze Deutschland/Niederlande,</p> <p>— Hase von der Straßenbrücke B 213 (Haselünne) bis zum Dortmund-Ems-Kanals,</p> <p>— Küstenkanal vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Straßenbrücke Kampe (km 28,79).</p>
<p>WSPK Hannover</p> <p>WSPSt Braunschweig WSPSt Scharnebeck/Uelzen</p>	<p>— Mittellandkanal von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 106,27) bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt (km 258,66) mit den Stichkanälen in Hannover-Linden, Misburg, Hildesheim, Salzgitter und dem Verbindungskanal zur Leine,</p> <p>— Elbe-Seitenkanal,</p> <p>— Ilmenau von der Abtmühle in Lüneburg bis zur Elbe,</p> <p>— Häfen, Anleger, Lade- und Löschstellen am niedersächsischen Ufer der Elbe von der</p>

	<p>Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Niedersachsen oberhalb Schnackenburg bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Hamburg, soweit nicht die Zuständigkeit der WSP Hamburg gemäß Abkommen gegeben ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> — Leine von der Ihme bis zur Aller mit dem Verbindungskanal Schneller Graben vom Unterwasser des Wehres bis zur Ihme, — Ihme bis zur Leine, — Steinhuder Meer.
<p>WSPK Wilhelmshaven WSPSt Norddeich WSPSt Stade</p>	<ul style="list-style-type: none"> — Küsten- und Wattenmeer von der Ostgrenze des Dienstbezirks des WSPK Emden bis zur Westgrenze der Zuständigkeitsbereiche der WSP'en Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein, — Norder Tief von Norden bis Leybuchtziel, — Störtebekerkanal von Leybuchtziel bis Hafen Greetsiel, — Leyhörner Sieltief mit Speicherbecken vom Hafen Greetsiel bis zum Sperrwerk/Schleuse Leysiel, einschließlich des eingedeichten Geländes des Naturschutzgebietes Leyhörn, — Jade, — Maadesiel von der Schleuse bis Straßenbrücke Rüstiersiel, — Ems-Jade-Kanal von der Schleuse Upschört (ausschließlich) bis Wilhelmshaven, — Banter See, — Häfen, Anleger, Lade- und Löschstellen am niedersächsischen Ufer der Elbe von der Landesgrenze Hamburg/Niedersachsen bis Cuxhaven, soweit nicht die Zuständigkeit der WSP Hamburg gemäß Abkommen gegeben ist, — Schifffahrtsweg Elbe-Weser von der Schiffdorfer Schleuse (einschließlich) auf der Geeste bis zur Elbe, Oste vom Mühlenwehr Bremervörde bis zur Elbe, — Freiburger Hafenpriel von der Deichschleuse bis zur Elbe, — Wischhafener Süderelbe von km 8 bis zur Elbe, — Ruthenstrom, — Barnkruger Süderelbe, — Bützflether Süderelbe, — Gauensieker Kanal, — Schwinge von Stade bis zur Elbe, — Lühe von der Mühle in Horneburg bis zur Elbe, — Este von Buxtehude bis Landesgrenze Niedersachsen/Hamburg.

Dienstrechtliche Befugnisse**RdErl. d. MI v. 26. 9. 2007 — 15.12-03000.202 —****— VORIS 20400 —**

— Im Einvernehmen mit dem ML —

- Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 30. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 860)
— VORIS 20400 —
b) RdErl. v. 25. 7. 2005 (Nds. MBl. S. 603), geändert durch
RdErl. v. 31. 7. 2006 (Nds. MBl. S. 856)
— VORIS 20400 —

Gemäß Nummer 1.3 des Bezugsbeschlusses zu a wird die Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse wie folgt geregelt:

1. Auf die dem MI nachgeordneten Behörden werden die dienstrechtlichen Befugnisse für Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie der vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer übertragen.

Hiervon ausgenommen sind Dienststellenleitungen.

2. Abweichend von Nummer 1 werden folgende Regelungen zur Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse getroffen:

- 2.1 Für den Bereich der **Polizei** gelten folgende Regelungen:

- 2.1.1 Abweichend von Nummer 1 übt das MI die dienstrechtlichen Befugnisse aus, die sich auf Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 15 und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der EntgeltGr. E 15 mit Ausnahme entsprechender Personen der Polizeiakademie Niedersachsen beziehen. Die Übertragung eines nach BesGr. A 15 bewerteten Dienstpostens bzw. eines vergleichbaren Arbeitsplatzes bei der Polizeiakademie Niedersachsen ist dem MI zur Entscheidung vorzulegen.

In Bezug auf § 5 DJobVO werden die dienstrechtlichen Befugnisse auch für die Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die nachgeordneten Polizeibehörden delegiert.

- 2.1.2 Für die dienstrechtlichen Befugnisse sind, soweit sie das MI nicht selbst wahrnimmt, folgende Behörden und Einrichtungen für ihre Beschäftigten zuständig:

- a) die Polizeidirektion Braunschweig,
- b) die Polizeidirektion Göttingen,
- c) die Polizeidirektion Hannover,
- d) die Polizeidirektion Lüneburg,
- e) die Polizeidirektion Oldenburg,
- f) die Polizeidirektion Osnabrück,
- g) die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion),
- h) das Landeskriminalamt Niedersachsen,
- i) die Polizeiakademie Niedersachsen,
- j) der Landesbetrieb Logistik Zentrum Niedersachsen.

- 2.1.3 Die Polizeibehörden und personalbewirtschaftenden Dienststellen sind zuständig für Versetzungen, Abordnungen und Umsetzungen innerhalb ihres Amtsbereichs. Versetzungen und Abordnungen über den Amtsbereich hinaus in den Amtsbereich einer anderen Polizeibehörde oder polizeilichen Einrichtung werden von der abgebenden Dienststelle im Einvernehmen mit der aufnehmenden Dienststelle verfügt. Versetzungen und Abordnungen von Beschäftigten der Polizei von oder zu anderen Dienstherrn innerhalb oder außerhalb des Landes werden von der aufnehmenden oder abgebenden Dienststelle bearbeitet.

- 2.2 Für den Bereich der **GLL** wird abweichend von Nummer 1 bestimmt, dass Entscheidungen über die Besetzung

- a) des Dienstpostens der Dezernatsleitung 1 und die der stellvertretenden Behördenleitung einvernehmlich von MI und ML,
 - b) der Dezernatsleitungen 2, 4, 5 und 6 mit Zustimmung des MI,
 - c) der Dezernatsleitungen 3, 7 und 8 mit Zustimmung des ML
- zu treffen sind.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass zu b aufgehoben.

An die
Behörden des Geschäftsbereichs

— Nds. MBl. Nr. 42/2007 S. 1177

**Änderung des Stiftungszwecks
der Stiftung Kehmstedt, Goslar****Bek. d. MI v. 4. 10. 2007 — RV BS 2.07-11741/40-6 —**

Mit Schreiben vom 4. 10. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung Kehmstedt, Goslar, genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der beruflichen Ausbildung von Jugendlichen sowie die Förderung des Jugendsports im Gebiet der Stadt Goslar und des Landkreises Goslar nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

— Nds. MBl. Nr. 42/2007 S. 1177

**Anerkennung der Stiftung
der Raiffeisenbank Moormerland****Bek. d. MI v. 4. 10. 2007
— RV OL 2.03-11741-07 (021) —**

Mit Schreiben vom 25. 9. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 13. 9. 2007 die Stiftung der Raiffeisenbank Moormerland mit Sitz in der Gemeinde Moormerland gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung hat den Zweck, die Jugendpflege und Jugendfürsorge, den Sport, die Kunst und Kultur, das kirchliche Leben, die Heimatpflege, den Umwelt- und Landschaftsschutz, die Altenhilfe, das öffentliche Gesundheitswesen und das Wohlfahrtswesen zu fördern und zu unterstützen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung der Raiffeisenbank Moormerland
Rudolf-Eucken-Straße 20
26802 Moormerland.

— Nds. MBl. Nr. 42/2007 S. 1177

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Bewertung von Förderanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft**

Erl. d. MW v. 27. 9. 2007 — 23-32330/0200 —

— **VORIS 77000** —Bezug: Erl. v. 17. 7. 2007 (Nds. MBl. S. 979)
— **VORIS 77000** —

Bei der Bewertung der Anträge nach Nummer 7.3. Satz 2 i. V. m. Nummer 4.3 des Bezugserrlasses sind die dort genannten Kriterien wie folgt zu gewichten:

Qualitätskriterium	Bewertung	Gewichtung	Höchstpunktzahl
Das Projekt wirkt positiv auf regionales Wachstum und Beschäftigung und ist ökonomisch nachhaltig	Punkte 0—10	× 3	30
Das Projekt trägt zur Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots bei	Punkte 0—10	× 3	30
Das Projekt ist innovativ	Punkte 0—10	× 3	30
Das Projekt fördert Kooperation und Vernetzung in der Region	Punkte 0—10	× 2	20
Das Projekt liegt in einem touristischen Schwerpunkt	Punkte 0—10	× 2	20
Das Projekt ist ökologisch nachhaltig	Punkte 0—10	× 1	10
Das Projekt ist sozial nachhaltig	Punkte 0—10	× 1	10

Erläuterungen:

0 Punkte = Trifft nicht zu.
 2,5 Punkte = Trifft weniger zu.
 5 Punkte = Trifft teilweise zu.
 7,5 Punkte = Trifft überwiegend zu.
 10 Punkte = Trifft voll und ganz zu.

Die Mindestpunktzahl, die benötigt wird, damit der Antrag in die engere Wahl der zu fördernden Anträge kommt, beträgt 75 Punkte.

Diese Bewertung ist entsprechend auch bei der Auswahl von förderfähigen Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der Geländerschließung für den Tourismus sowie im Bereich öffentlicher Einrichtungen des Tourismus nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vorzunehmen.

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
 Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 42/2007 S. 1178

Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Stade-Bützfleth

Bek. d. MW v. 5. 10. 2007 — 45 30401-1.3.2/1 —

Es ergeht folgende Allgemeinverfügung:

- Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG v. 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 der NHafenO v. 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Stade-Bützfleth hiermit wie folgt festgelegt:

Der Hafensbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- ober- und unterstromseitig durch zwei gerade Linien, festgelegt und gekennzeichnet für die Schifffahrt durch die Richtfeuerlinien jeweils zweier Hafensbegrenzungsfuer (Ober- und Unterfeuer) an Land bis zu den Grenzen nach den Buchstaben b und c,
- landseitig durch eine Linie entlang des elbseitigen Deichfußes bzw. der landseitigen Ränder der Fahrstraßen ins Deichvorland und im Bereich der Johann-Rathje-Köser-Straße entlang der landseitigen Betonkante der Zufahrtsbrücke zum Betriebsgebäude,
- elbseitig durch eine Linie 70 m parallel zur Vorderkante des Piers bis zu den in Buchstabe a angegebenen ober- und unterstromseitigen Grenzen.

Zum Hafensbereich gehört auch das außerhalb dieser Begrenzungen befindliche Gebäude der Druckerhöhungsstation.

- Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 1. 8. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen unter Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Stade.

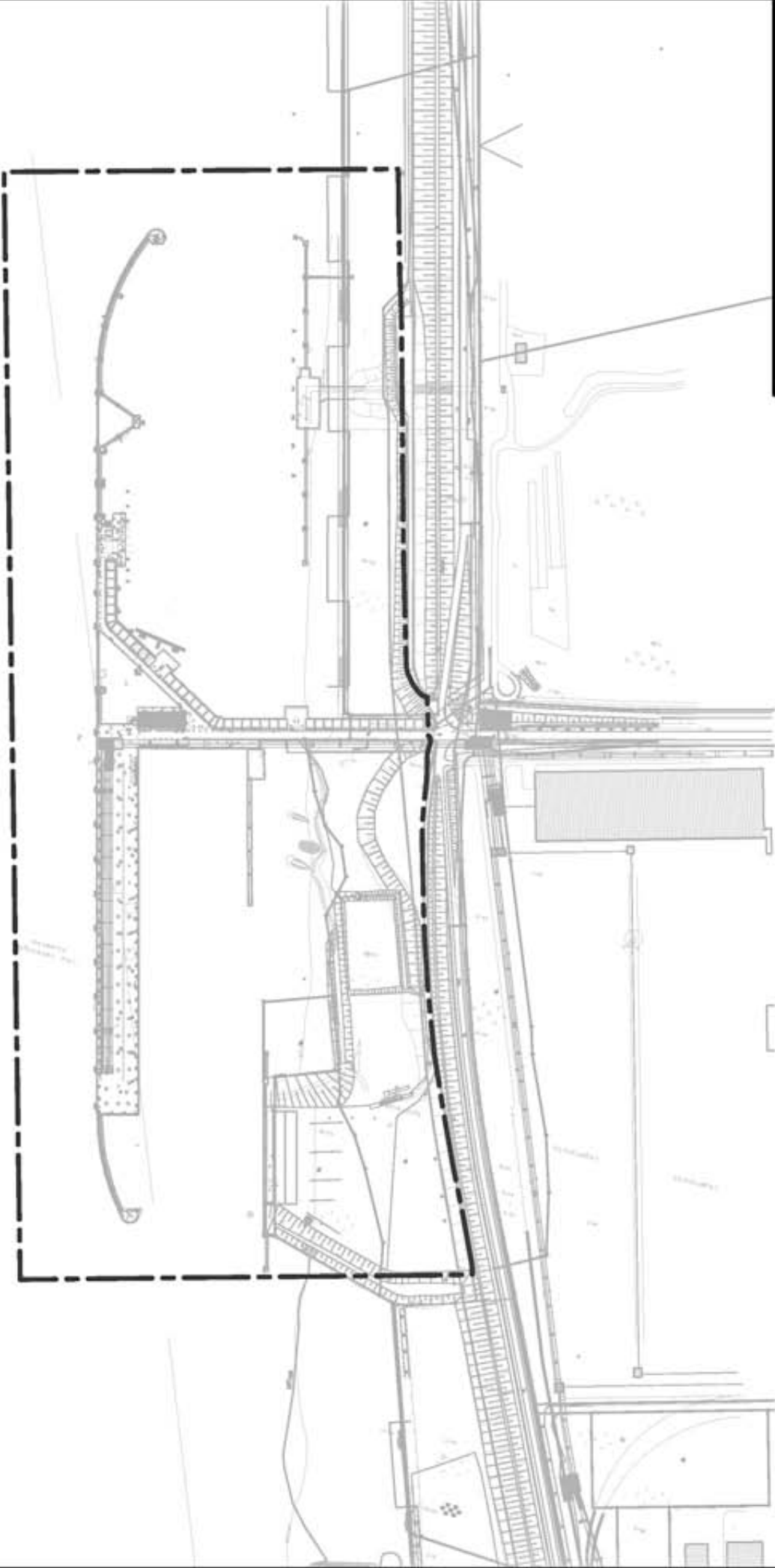
Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat 45 (Häfen- und Schifffahrt), Dienststelle Cuxhaven, Hafenmeisterei, Am Schleusenpriel 2, 27472 Cuxhaven, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter

http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N7470_L20_D0_I712.html

aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2007 S. 1178



Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Hafen- und Schifffahrtsverwaltung

Grenzzlinie Hafenbereich Bützfleth

Maßstab 1:5000

Datum 1.8.2007

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

V e r o r d n u n g
über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage
Lüdershausen des Wasserbeschaffungsverbandes Elbmarsch
im Landkreis Lüneburg

Vom 1. 10. 2007

Aufgrund des § 48 Abs. 2 Satz 1 und des § 49 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

§ 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Brunnen

- I Gemarkung Lüdershausen, Flur 4, Flurstück 100,
- II Gemarkung Lüdershausen, Flur 4, Flurstück 104/2, und
- III Gemarkung Brietlingen, Flur 1, Flurstück 36/3,

der Wasserversorgungsanlage Lüdershausen des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Elbmarsch in Seevetal wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich),
- IIIB (weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet liegt im Landkreis Lüneburg in den Gemarkungen Lüdershausen, Brietlingen und Scharnebeck. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt 9,04 km².

(3) Die Begrenzung der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes ist in der in der **Anlage** beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingezeichnet. Die Schutzzonen I umfassen jeden der bestehenden drei Grundwasserförderbrunnen mit einem Radius von jeweils 10,00 m auf den o. g. Flurstücken.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg und bei der Samtgemeinde Scharnebeck. Die Karten können während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege der Schutzzone,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen sowie
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.

(4) In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (bz) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (*). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, die Anlagenverordnung (VAwS), für die §§ 6 ff.

des Pflanzenschutzgesetzes, für Anforderungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie für § 68 NBauO.

(5) Im Einzelnen gelten in der Schutzzone IIIB folgende Schutzbestimmungen:

	Zone IIIB
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund	
a) Einleiten (Versenken, Versickern, Untergrundverrieselung) von industriellen und gewerblichen Abwässern in den Untergrund	v
b) Einleiten von häuslichem Abwasser in den Untergrund	
aa) Versenken von häuslichem Abwasser	v
bb) Versickern und Untergrundverrieselung von häuslichem Abwasser	
aaa) aus Kleinkläranlagen, die nicht Dreifachbuchst. bbb entsprechen	v
bbb) aus Kleinkläranlagen, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 25 NBauO) oder eine europäische Zulassung (§ 6 Bauproduktengesetz) besteht und in der Zulassung die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind	bz
c) Einleiten des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund	
aa) Versenken sowie Versickern ohne Oberbodenpassage über Schächte, Rohre, Rigolen	v
bb) Versickern auf Böschungen, in Mulden und Becken mit belebter Bodenzone	bz
cc) Breitflächiges Abfließen des auf Verkehrsflächen anfallenden und nicht gefassten Wassers über Seitenstreifen und Böschungen	*
2. Versenken und Versickern von Kühlwasser	v
3. Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	bz
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	bz
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	bz
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben	bz
6. Abwassererregung und Abwasserlandbehandlung	v
Ausnahmen:	
— nach den Anforderungen des § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes behandeltes Abwasser	
— Abwasser, das infolge landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Gebrauchs entstanden ist	*
7. Aufbringen von Rohschlamm sowie von stärker belastetem Klärschlamm, der nicht unter die Regelungen der Schutzbestimmung Nr. 8 fällt	v

Zone IIIB	Zone IIIB
8. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Grünland) oder gärtnerisch genutzte Böden, soweit nicht nach § 4 Klärschlammverordnung ohnehin verboten	
a) bei weniger als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt auf	
aa) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	
— von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28. Februar des folgenden Jahres	v
— in der übrigen Zeit, wenn nicht unverzüglich bestellt wird	v
— in der übrigen Zeit, wenn unverzüglich bestellt wird	*
bb) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	
von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	v
Ausnahmen:	
— mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Böden nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn ein Düngbedarf gemäß § 4 Düngverordnung nachgewiesen ist	*
— in der übrigen Zeit	*
b) Bei mehr als 30 v. H. Trockensubstanz	
— vom 1. Oktober bis 31. Dezember	v
— in der übrigen Zeit	*
9. Aufbringen von Bioabfällen und Gemischen (Stoffe i. S. der BioabfallVO)	
a) Aufbringen von behandelten Bioabfällen (z. B. Komposte, Gärrückstände)	
aa) auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden	
— vom 1. Oktober bis 31. Dezember	v
— in der übrigen Zeit	bz
bb) auf forstwirtschaftlich genutzten Böden	v
b) Aufbringen von unbehandelten Bioabfällen und Gemischen auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden	v
Ausnahme:	
Abfälle aus der Forstwirtschaft, Rinden- und Korkabfälle, kompostierbare Abfälle gemäß Anhang 1 Bioabfallverordnung	bz
10. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot	
a) Grünland	
aa) vom 1. Oktober bis 31. Januar des folgenden Jahres	v
bb) in der übrigen Zeit	*
b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	
aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28. Februar des folgenden Jahres	v
bb) in der übrigen Zeit	
— wenn nicht unverzüglich bestellt wird	v
— wenn unverzüglich bestellt wird	*
	c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden
	aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres
	Ausnahme:
	mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Böden nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn ein Düngbedarf gemäß § 4 Düngverordnung nachgewiesen ist
	bb) in der übrigen Zeit
	d) forstwirtschaftlich genutzte Böden
11. Aufbringen von Stallmist	v
12. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzten Böden und von mehr als 230 kg/ha auf Grünland	*
13. Aufbringen von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung aus der Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden	v
14. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung	
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	bz
15. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	bz
16. Stilllegungsflächen ohne gezielte Begrünung	v
17. Umbruch von Dauerbrachen	
a) vom 1. Juli bis 31. Januar des folgenden Jahres außer zur unmittelbar nachfolgenden Aussaat von Winterraps bis zum 30. September	v
b) vom 1. Februar bis 30. Juni ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	v
18. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen	
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	v
b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen größer als 0,5 ha	bz
19. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien	v
20. a) Anbau von Kartoffeln und Winterraps	*
b) Anbau von erwerbsgärtnerischen Kulturen	*
21. a) Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger	v
b) Lagerung von sonstigem Wirtschaftsdünger außerhalb undurchlässiger Anlagen	v
Ausnahme:	
Zwischenlagern von Stallmist, Geflügeltrockenkot und einstreuemem Geflügelmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu sechs Monaten in der Zone IIIB gemäß Gem. RdErl. des MU und des ML vom 29. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 984, VORIS 28200)	*
22. Anlegen von Gärfuttermieten	
a) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr	*
b) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner als 28 v. H.	

	Zone III B		Zone III B
aa)	Gärfuttermieten ohne dichte Sohle	v	
bb)	Gärfuttermieten mit Folienabdichtung und mit Auffang der Silagesäfte	bz	
cc)	Gärfuttermieten mit wasserundurchlässiger fester Sohle und mit Auffang der Silagesäfte	*	
23.	Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des jeweils geltenden Pflanzenschutzgesetzes		
a)	Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	*	
b)	Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkungen oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot in Wasserschutzgebieten, soweit die Anlagen 2 oder 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten	v	
c)	Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot	v	
24.	Tierhaltung, soweit sie nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig ist	bz	
25.	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	v	
26.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 161 Abs. 5 NWG außerhalb von ortsfesten Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	v	
27. a)	Verwendung von radioaktiven Stoffen in offener Form oder Produktion dieser Stoffe	v	
b)	Löschübungen und Erprobungen mit dem Löschmittel „Schaum“	v	
c)	Verwendung von Altölen als Kettenschmiermittel in Motorsägen	v	
28.	Befördern wassergefährdender Stoffe		
a)	in Rohrleitungsanlagen gemäß § 156 NWG	v	
b)	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	bz	
29.	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung und Aufhalten dieser Stoffe	v	
30. a)	Ablagern von Abfällen (Abfälle zur Beseitigung, Abfälle zur Verwertung, besonders überwachungsbedürftige Abfälle — Sonderabfälle —)	v	
b)	Behandeln, Umschlagen, Sortieren und Zwischenlagern von Abfällen zur Beseitigung und von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfälle)	v	
c)	Behandeln, Umschlagen, Sortieren, und Zwischenlagern von Abfällen zur Verwertung	bz	
d)	Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott und Autowracks (ausgenommen Alt-autoannahmestellen)	v	
e)	Einbau von mineralischen Reststoffen/Abfällen (Boden, Bauschutt) ¹⁾		
—	uneingeschränkter Einbau gemäß Einbauklasse Z 0	*	
—	eingeschränkter Einbau gemäß Einbauklasse Z 1	bz	
—	eingeschränkter Einbau gemäß Einbauklasse Z 2	v	
	¹⁾ Gemäß Technischem Regelwerk der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ einschließlich Teil II „Bauschutt“.		
31.	Errichten von Gebäuden ²⁾		
a)	für Wohn- und Gewerbebezwecke als Einzelbebauung	bz	
b)	für landwirtschaftliche Betriebe (ausgenommen Weideschuppen sowie genehmigungsfreie Gebäude und bauliche Anlagen der Nrn. 1.2, 1.4 und 11.10 im Anhang zur NBauO)	bz	
c)	in Siedlungen	bz	
	²⁾ Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Menge, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.		
32.	Ausweisen von Baugebieten	bz	
33.	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen, Plätzen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	bz	
34. a)	Bau von Bahnlinien	bz	
b)	Bau von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn oder Rangierbahnhöfen	v	
35.	Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	v	
36.	Bau von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Ausweisung von Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	bz	
37.	Bau und wesentliche Änderung von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	v	
38.	Durchführen von Manövern und Übungen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	bz	
39. a)	Bau von Campingplätzen, Sportanlagen und Badeanstalten	bz	
b)	Bau von Tontaubenschießständen	v	
c)	Erweiterung von Tontaubenschießständen	bz	
d)	Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	bz	
40. a)	Erweiterung von Friedhöfen	bz	
b)	Neuanlage von Friedhöfen	v	
41.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen (außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung)	v	
42. a)	Anlegen von Fischteichen und Netzgehegehaltungen		
aa)	mit Freilegung des Grundwassers	v	
bb)	ohne Freilegung des Grundwassers	bz	
b)	Intensivierung der Bewirtschaftung von Fischteichen und Netzgehegehaltungen	bz	
43.	Bodenabbau und Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
a)	mit Freilegung des Grundwassers	v	
b)	ohne Freilegung des Grundwassers	bz	
44.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	bz	
45.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	bz	
46.	Sprengrungen	bz	
47. a)	Bohrungen jeglicher Art (außer Horizontalbohrungen), nicht jedoch für die öffentliche Wasserversorgung	bz	

	Zone IIIB
b) Bohrungen für Weidebrunnen ohne vorherige Anzeige des Vorhabens beim Landkreis Lüneburg	v
48. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	bz
49. Beregnete Holzpolterplätze	bz

§ 4

(1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

(2) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage oder Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(3) Betriebe i. S. des Absatzes 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen. Liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(4) Die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre, aufzubewahren.

§ 5

(1) Die Wasserbehörde ist berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 4 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 6

(1) Der Landkreis Lüneburg kann von den Verboten nach § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 in der Schutzzone IIIB und den Pflichten des § 4 im Einzelfall widerruflich und befristet befreien, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und
- b) der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

(2) Die nach § 3 Abs. 5 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Lüneburg vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden,

wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

§ 7

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 3 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerkträgers die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. § 51 NWG bleibt unberührt.

§ 8

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von ihr ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. Ä.).

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 9

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, hat der Wasserbeschaffungsverband (WBV) Elbmarsch dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß den §§ 55 bis 59 NWG vom Landkreis Lüneburg festgesetzt, wenn zwischen dem WBV Elbmarsch und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann. Unmittelbar Begünstigter i. S. des § 56 NWG ist der WBV Elbmarsch bzw. dessen Rechtsnachfolger.

(2) Eine Ausgleichszahlung nach § 51 a NWG ist zu leisten, wenn eine der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 10

(1) Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einer Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 bis 3 oder 5 zuwiderhandelt,
- b) entgegen § 4 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
- c) den Pflichten nach § 4 Abs. 1, 3 und 4 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

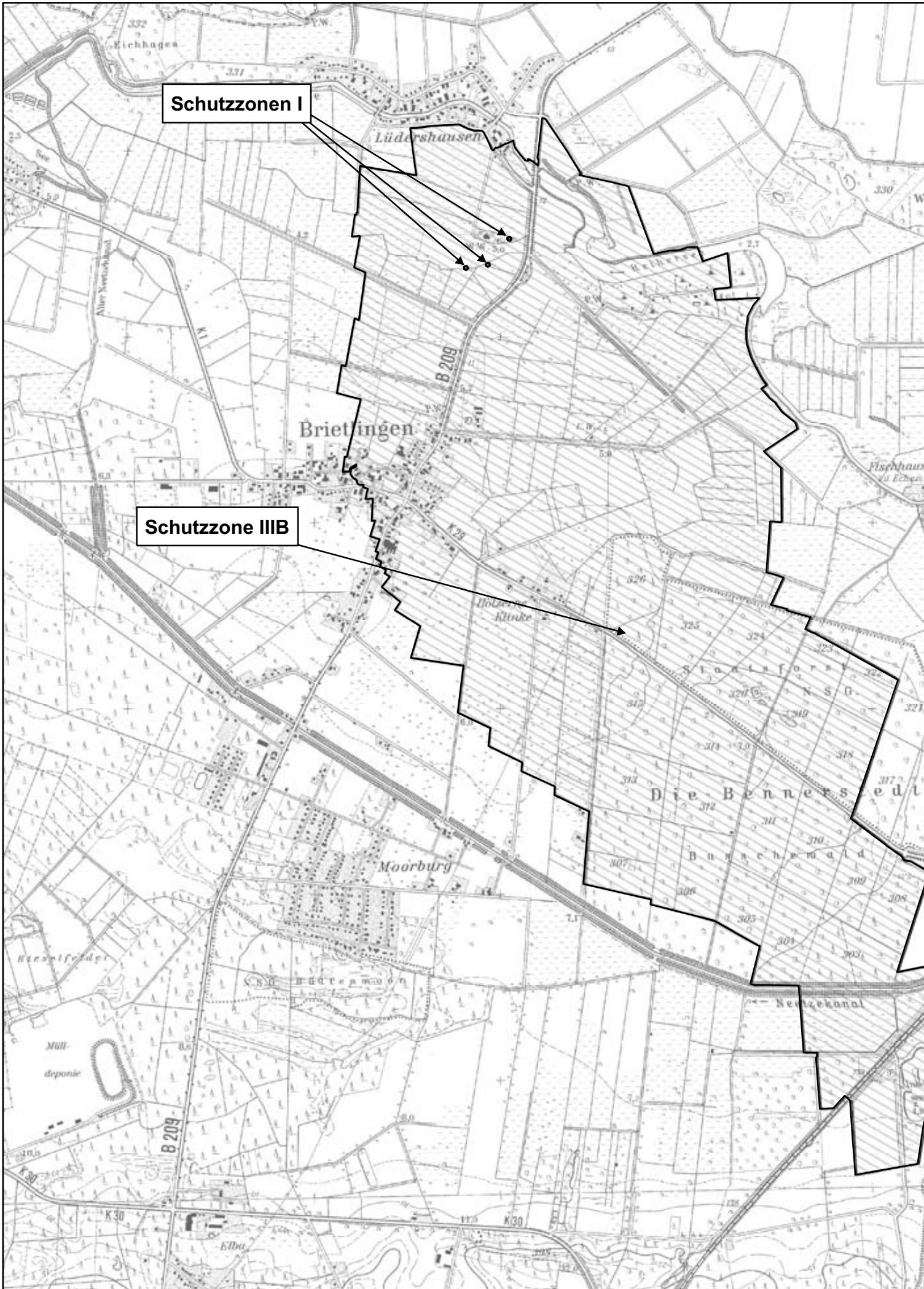
§ 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Braunschweig, den 1. 10. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Spengel



Schutzzonen I



Schutzzone IIIB



Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

**Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
zugunsten der
Wassergewinnungsanlage Lüdershausen des
Wasserbeschaffungsverbandes Elbmarsch**

Wasserschutzgebiet Lüdershausen

-  Schutzzone I
-  Schutzzone IIIB



0 250 500 1.000 1.500 2.000 Meter



1:25.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Braunschweig, den 1. 10. 2007

Spengel

Landeswahlleiter**Bundestagswahl 2005; Vernichtung von Wahlunterlagen****Bek. d. Landeswahlleiters v. 2. 10. 2007
— LWL 11401/18 —**

Der Bundeswahlleiter hat mitgeteilt, dass die Vernichtung der Wahlunterlagen nach § 90 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) erfolgen kann, soweit sie nicht für ein den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern, Gemeinden und Samtgemeinden bekanntes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sind.

Die Vernichtung der übrigen Wahlunterlagen nach § 90 Abs. 3 BWO kann ebenfalls erfolgen, sofern sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sind.

Die Vernichtung der Unterlagen ist aktenkundig zu machen.

An die
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Bundestagswahlkreise
Nrn. 25 bis 53
Gemeinden und Samtgemeinden
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover und Landkreise

— Nds. MBl. Nr. 42/2007 S. 1186

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Blockheizkraftwerk Tülauf)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 1. 10. 2007 — G/07/038 —**

Die Firma Bioenergie Tülauf GmbH & Co. KG, Salzwedeler Straße 17, 38474 Tülauf, hat mit Schreiben vom 25. 6. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes in Tülauf beantragt. In dem Blockheizkraftwerk wird Biogas aus der ca. 1 km entfernten, bereits genehmigten Biogasanlage Tülauf-Fahrenhorst eingesetzt. Standort der Anlage ist in 38474 Tülauf, Fahrenhorst, Gemarkung Tülauf-Fahrenhorst, Flur 7, Flurstück 192/2.

Das Vorhaben ist unter Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2007 S. 1186

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Feuerungsanlage Richter & Sohn, Thedinghausen)****Bek. d. GAA Celle v. 14. 9. 2007
— CE027756374-07-025-01 Ma —**

Die Firma Richter & Sohn GbR, Morsumer Eschweg 2, 27321 Thedinghausen, hat mit Schreiben vom 24. 7. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG

i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Feuerungsanlage für den Einsatz von Heizöl S mit einer Feuerungswärmeleistung von 9,42 Megawatt beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Installation einer Rauchgasreinigungsanlage zur Reduzierung der NO_x-Emissionen (SNRC-Anlage).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.1.5 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 42/2007 S. 1186

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Metall-Recycling-Handel Oleg Chernyh, Celle)****Bek. d. GAA Celle v. 17. 9. 2007
— CE000011036-07-019-01 Ma —**

Herr Oleg Chernyh, Hartzer Straße 8, 29223 Celle, hat mit Schreiben vom 10. 9. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 1 400 Tonnen beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 42/2007 S. 1186

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Tank & Rast GmbH, Bonn)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 25. 9. 2007
— 07-122-01/Lin 9.1/04 —**

Die Firma Tank & Rast GmbH, Andreas-Hermes-Straße 7—9, 53175 Bonn, hat mit Schreiben vom 17. 8. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen von 28 t beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben

die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 42/2007 S. 1186

—

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Sande Stahlguss GmbH, Sande)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 10. 2007
— 07-021-03Ma; 3.7/1 —**

Die Firma Sande Stahlguss GmbH, Gießereistraße 32, 26452 Sande, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 14. 2. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), zur wesentlichen Änderung ihrer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Schmelzleistung von 36 Tonnen je Tag auf dem Betriebsgrundstück in 26452 Sande, Gießereistraße 32, (Gemarkung Sande, Flur 3, Flurstücke 1/13, 1/35, 1/1, 1/3, 1/14, 1/15, 3), beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb des Wärmebehandlungsofens Nr. 7,
- Neubau einer Einhausung für den Wärmebehandlungsofen Nr. 7 (Grundfläche 8,06 m × 13,86 m) und

— Änderung des Standortes des Wärmebehandlungsofens Nr. 3.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 42/2007 S. 1187

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 19. 9. 2007
— 2 BvF 3/02 —**

Antragslose Teilzeitbeschäftigung von Beamten ohne die Möglichkeit zur Wahl der vollen Beschäftigung verstößt gegen die gemäß Artikel 33 Abs. 5 GG zu beachtenden Grundsätze der Hauptberuflichkeit und der amtsangemessenen Alimentation.

— Nds. MBl. Nr. 42/2007 S. 1187

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG